

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0364

vom 10. März 2015

Gemeinde Hölstein, Mutation „Gefahrenzonen Gugen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung; Waldbaulinienplan „Gugen“; Mutation „2014“ zum Waldbaulinienplan Lampenbergerweg; Mutation „Waldbaulinie Kirchrainstrasse“ zum Bau- und Strassenlinienplan Finelen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 24. November 2014 die Mutation „Gefahrenzonen Gugen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung, den Waldbaulinienplan „Gugen“, die Mutation „2014“ zum Waldbaulinienplan Lampenbergerweg und die Mutation „Waldbaulinie Kirchrainstrasse“ zum Bau- und Strassenlinienplan Finelen beschlossen. Es handelt sich dabei um die Ermöglichung einer neuen Ersatzbebauung für einen Gewerbebetrieb im Gebiet Gugen und diverse Aufarbeitungen von Planungspendenzen im Bereich von Waldrändern.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 16. Januar 2015 (Versanddatum des Gemeinderatsprotokolls vom 5. Januar 2015) unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 24. November 2014 beschlossenen Mutationen „Gefahrenzonen Gugen“ zu den Zonenvorschriften Siedlung, den Waldbaulinienplan „Gugen“, die Mutation „2014“ zum Waldbaulinienplan Lampenbergerweg und die Mutation „Waldbaulinie Kirchrainstrasse“ zum Bau- und Strassenlinienplan Finelen werden genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/ZPS/3/2 (Mutation „Gefahrenzonen Gugen“ zum Zonenplan Siedlung), 30/ZRS/2/2 (Mutation „Gefahrenzonen Gugen“ zum Zonenreglement Siedlung), 30/BSP/49/0 (Waldbaulinienplan „Gugen“), 30/BSP/46/1 (Mutation „2014“ zum Waldbaulinienplan Lampenbergerweg) und 30/BSP/7/5 (Mutation „Waldbaulinie Kirchrainstrasse“ zum Bau- und Strassenlinienplan Finelen) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Hooland
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- Landeskanzlei (Publikation)
- VGD, Amt für Wald
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter